

Vortrag an den Ministerrat

Wahlangelegenheiten; Wahlen; Nationalratswahlen - NRW

Ausschreibung der Nationalratswahl 2024; Festsetzung des Wahltages und des Stichtages

Gemäß § 1 Abs. 2 Nationalrats-Wahlordnung – NRW ist die Wahl von der Bundesregierung durch Verordnung im Bundesgesetzblatt auszuschreiben. Die Ausschreibung hat den Wahltag zu enthalten, der von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag festzusetzen ist. Die Ausschreibung hat weiters den Stichtag zu enthalten. Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Ausschreibung der Wahl und muss am zweiundachtzigsten Tag vor dem Wahltag liegen. Vom Stichtag ist ein Teil der gesetzlich vorgesehenen Fristen abhängig, etwa hinsichtlich der Bildung der Wahlbehörden, der Veröffentlichung von Hauskundmachungen und der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse. Auch die Fristen für das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren beziehen sich auf den Stichtag.

Als **Wahltag** wird **Sonntag, der 29. September 2024**, vorgeschlagen.

Als **Stichtag** ergibt sich **Dienstag, der 9. Juli 2024**.

Die Festsetzung des Wahltages durch die Bundesregierung bedarf gemäß § 1 Abs. 2 NRW der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

- „1. Die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf genehmigt.
2. Der Hauptausschuss des Nationalrates wird ersucht, der Festsetzung des Wahltages gemäß § 1 Abs. 2 NRWO zuzustimmen.
3. Der Bundeskanzler wird ersucht, für die unverzügliche Verlautbarung der Wahlausschreibung im Bundesgesetzblatt Sorge zu tragen.“

1 Beilage

10. Juni 2024

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister